

Stellungnahme zur BA-003/2010 „Einlagerung der historischen Gasleuchten“

Gasbeleuchtungsanlagen stehen entsprechend dem Denkmalschutzgesetz nicht unter Denkmalschutz.

Aufgrund wirtschaftlicher, lichttechnischer und ökologischer Gesichtspunkte rüstet die Stadtbeleuchtung Chemnitz die bestehende Gasbeleuchtung auf elektrisch betriebene Beleuchtung um. Dabei ist es nur möglich, alljährlich einzelne Standorte umzurüsten. Zurzeit befinden sich noch ca. 420 Gasleuchten im Betrieb der Stadtbeleuchtung Chemnitz.

Die demontierten Anlagenteile der Gasbeleuchtung werden durch die Eigentümerin, die Stadtwerke Chemnitz AG, aufgearbeitet und dienen der Ersatzteilgewinnung. Nicht verwertbare Restbestandteile werden verschrottet. Eine Umrüstung der Anlagen auf elektrischen Betrieb ist aufgrund der Vorschriften für elektrotechnische Anlagen nicht möglich.

In bestimmten öffentlichen Bereichen mit gestalterischer Prägung errichtet die Stadtbeleuchtung Chemnitz die neuen Leuchten in dekorativer Ausführung, so auch z.B. elektrifizierte Gasleuchten. Grundsätzlich können nur technische Leuchten unter Beachtung der europäischen Normungen installiert werden.

Um die Einzigartigkeit der Chemnitzer Gasleuchten zu erhalten, befinden sich u. a. im Industriemuseum der Stadt einige Originalexemplare.

Der Teil des Beschlussvorschlags, den Gesellschaftervertreter der Stadt Chemnitz bei der Stadtwerke Chemnitz AG zu beauftragen, entsprechende Schritte einzuleiten, damit die historischen Gaslaternen nach ihrem Abbau kostenfrei an die Stadt Chemnitz übergeben werden, ist rechtlich nicht umsetzbar und muss daher abgelehnt werden.

Die Stadtwerke Chemnitz AG wäre aber bereit alle Anlagenteile der demontierten Gasbeleuchtung, die keiner Wiederverwendung zugeführt werden können, der Stadt Chemnitz kostenfrei zu übertragen. Entsprechende Lagerungs- bzw. Aufbewahrungsflächen müssten durch die Stadt Chemnitz geschaffen werden.



H. Lüth